



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 016-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.73

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Ja
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO (Saïd, Biel/Bienne) (Sprecher/in)
SP-JUSO (Wildhaber, Rubigen)
SP-JUSO (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg)
SP-JUSO (Bütikofer, Lyss)
SP-JUSO (Ali-Oesch, Thun)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Eine gerechtere Verteilung von Ausbildungsbeiträgen gewährleisten und sie effektiver an wirtschaftliche Entwicklungen anpassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) und die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) dahingehend zu ändern, dass

1. bei der Berechnung des Familienbudgets, das für die Gewährung des Ausbildungsbeitrags massgebend ist, das Einkommen der letzten sechs Monate statt jenes des Vorjahres berücksichtigt wird
2. eine Regelung zur jährlichen Überprüfung der Beitragsberechnung eingeführt wird, um diese an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Inflation anzupassen
3. die Begrenzung der Stipendien auf Tertiärstufe auf drei Jahre aufgehoben und ihre Gewährung für die ganze Dauer des Studiums gewährleistet wird
4. die Finanzierung von Zweitausbildungen durch Stipendien und nicht nur durch Darlehen gesichert wird, sofern diese Ausbildungen einem Bedarf des Arbeitsmarktes entsprechen
5. die Gewährung von Stipendien auf Teilzeitausbildungen ausgeweitet wird, wenn diese aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen notwendig sind
6. die Rückzahlung von Studiendarlehen bis zum Erhalt eines festen Arbeitsplatzes aufgeschoben werden kann

Begründung:

Der Zugang zu lebenslangem Lernen ist wesentlich, um die Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den sich ständig verändernden Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die zunehmende Digitalisierung, der ökologische Wandel und die wirtschaftlichen Entwicklungen verlangen nach einer regelmässigen Aktualisierung der beruflichen Kompetenzen. Leider schränkt die aktuelle Gesetzgebung die Unterstützung für Weiterbildungen, Umschulungen und Teilzeitstudien stark ein, was einen Teil der Bevölkerung benachteiligt und die berufliche Mobilität hemmt. Zurzeit legt Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) fest, dass zur Beurteilung, ob ein Ausbildungsbeitrag ausgerichtet wird, das Einkommen des Vorjahres herangezogen wird. Letzteres ist nicht immer ein verlässlicher Indikator der finanziellen Situation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, denn ein plötzlicher Stellenverlust, eine Trennung oder ein Konkurs können die finanzielle Lage eines Haushalts schnell ändern, ohne dass dies sofort bei der Bestimmung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge berücksichtigt wird.

Weil sich die Inflation direkt auf die Kosten für Unterkunft, Mahlzeiten, Transport oder Lehrmaterial auswirkt, reduziert sich die Kapazität der Studentinnen und Studenten, ihre Grundbedürfnisse zu decken. Ohne eine regelmässige Anpassung sind die Beiträge nicht mehr ausreichend, und viele Studentinnen und Studenten sind gezwungen, diese Mehrkosten zu kompensieren, indem sie mehr arbeiten, was auf Kosten ihres Studiums geht. Stipendien und Darlehen sollten deshalb automatisch an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden, wie dies bei der AHV oder der Sozialhilfe der Fall ist. Ausserdem würde ein jährlicher Überprüfungsmechanismus die Vorausplanung und Anpassung des kantonalen Voranschlags ermöglichen, wodurch ausserordentliche und unregelmässige Anpassungen, die die Verwaltung der öffentlichen Finanzen erschweren, vermieden würden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des ABG ist die Dauer der Gewährung von Stipendien für die Tertiärstufe entscheidend, werden Stipendien heute doch nur für die drei ersten Jahre gewährt. Danach sind nur noch zwei Drittel des anerkannten Bedarfs durch einen Beitrag gedeckt, der nicht zurückerstattet werden muss. Der restliche Anteil muss durch ein Darlehen finanziert werden. Diese Beschränkung schafft soziale Ungerechtigkeit, denn sie benachteiligt Studentinnen und Studenten aus bescheidenen Verhältnissen, die den Rest der Ausbildungskosten nicht selbst finanzieren können. Zahlreiche Ausbildungen der Tertiärstufe dauern länger als drei Jahre, wie etwa universitäre Masterstudiengänge. Für diese Studentinnen und Studenten bringt die Beschränkung der Stipendien auf drei Jahre oft bereits am Anfang ihrer Laufbahn eine starke Verschuldung mit sich, was ein Hindernis für lange Ausbildungen darstellt. Ein längerer Anspruch auf Stipendien könnte einen Laufbahnstart ohne übermässigen finanziellen Druck gewährleisten.

Bezüglich Umschulungen lässt Artikel 10 des ABG nur Darlehen zur Finanzierung von Zweitausbildungen zu, was ein grosses Hindernis für Personen ist, die sich umschulen wollen. Und dies, obwohl viele Sektoren wie etwa die Pflege, Schulen und Informatik unter einem Personalmangel leiden und Fachkräfte brauchen. Es ist daher wichtig, die Ausbildung in diesen Bereichen zu fördern. Genf anerkennt dieses Bedürfnis bereits und gewährt Stipendien für Umschulungen aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen. Diese Ausbildungen ausschliesslich mit Darlehen zu finanzieren, hat zur Folge, dass in prekären Verhältnissen lebende Personen ausgeschlossen werden, weil sie sich nicht neu verschulden wollen, obwohl sie den Fachkräftemangel in gewissen Bereichen mildern könnten.

Es ist auch notwendig, die Unterstützung für Teilzeitausbildungen anzupassen. Zurzeit erhalten nur Vollzeitstudentinnen und -studenten ein Stipendium. Dies bedeutet in der Praxis, dass Eltern, behinderte Menschen und solche mit familiären Pflichten von den Stipendien ausgeschlossen sind. Diese starre Regelung verstärkt die Ungleichheiten beim Zugang zur Bildung und schränkt die berufliche Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppen ein. Im Kanton Waadt kann

eine finanzielle Unterstützung für eine Teilzeitausbildung gewährt werden, wenn diese aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Und schliesslich muss auch die Frage der Rückzahlung von Studiendarlehen berücksichtigt werden. Zurzeit müssen Absolventinnen und Absolventen gemäss Artikel 12 Absatz 3 der ABV zwei Jahre nach Abschluss ihres Studiums mit der Rückzahlung ihres Darlehens beginnen, was Personen stark benachteiligt, die länger brauchen, um eine feste Anstellung zu finden. Zahlreiche junge Studienabgängerinnen und -abgänger beginnen nämlich ihre Laufbahn mit Praktika, unsicheren Arbeitsverhältnissen oder Teilzeitarbeit, was die Rückzahlung der Darlehen erschwert. Dies kann einige dazu zwingen, unterqualifizierte oder fachfremde Jobs anzunehmen, nur um ihre Schulden zu begleichen. Der Aufschub der Darlehensrückzahlung bis zum Antritt einer festen Anstellung würde es den Studienabgängerinnen und -abgängern ermöglichen, eine Stelle zu suchen, die ihren Qualifikationen entspricht, anstatt aus finanzieller Notwendigkeit einen reinen Broterwerb anzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Um die Arbeiten für die Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge, deren erste Lesung für die Herbstsession 2026 vorgesehen ist, bestmöglich vorzubereiten, muss diese Motion so schnell wie möglich behandelt werden.

Verteiler

– Grosser Rat